



Bereich: Schule
Az: 40
Datum: 11.03.2008

2008/089
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	28.05.2008	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	05.06.2008	
Rat der Stadt	12.06.2008	

Betreff:

Festlegung des Allgemeinen Aufnahme Rahmens der Erich-Kästner-Schule, der Grundschule Am Hügel und der Waldschule

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt, den Ratsbeschluss vom 05.06.2007 wie folgt zu ändern:

Der Allgemeine Aufnahme Rahmen der Erich-Kästner-Schule, der Grundschule Am Hügel und der Waldschule wird gem. § 46 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) ab dem Schuljahr 2008/2009 auf zwei Züge festgelegt.

Abweichungen hiervon sind im Einzelfall nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass die Schulkonferenz einverstanden ist, die erforderlichen Räume vorhanden sind, dem Schulträger hierdurch keine Kosten entstehen und keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 den Allgemeinen Aufnahmerahmen der Castrop-Rauxeler Grundschulen beschlossen (Drucksache Nr. 2007/123).

Entsprechend vorheriger Beteiligung der Schulkonferenz wurde für die Erich-Kästner-Schule, die Grundschule Am Hügel und die Waldschule eine Zwei- bis Drei-Zügigkeit festgelegt.

Der Ratsbeschluss wurde der Bezirksregierung Münster vereinbarungsgemäß zur Kenntnisnahme übersandt.

Unter Hinweis auf § 81 Abs. 2 SchulG hat die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 09.01.2008 daraufhin mitgeteilt, dass die Festlegung der Zügigkeit durch den Rat genehmigungspflichtig ist, da es sich um eine Änderung der Schule handelt. Gleichzeitig wird hierzu mitgeteilt, dass die Festlegung einer sogenannten Zwischenzügigkeit jedoch nicht genehmigt wird, da hierdurch keine eindeutige Festlegung erfolgt.

Um eine Genehmigung der Bezirksregierung zu erhalten, ist deshalb eine Änderung des Ratsbeschlusses vom 05.06.2007 erforderlich.

Die Bezirksregierung weist auf die Möglichkeit hin, dass unabhängig von der festgelegten Zügigkeit in einzelnen Schuljahren eine höhere Zahl von Eingangsklassen gebildet werden kann, ohne dass dieses eine Änderung der Schule darstellt und daher genehmigt werden müsste.

Sie bezieht sich hierbei auf eine Kommentierung zu § 81 SchulG, nach der keine Änderung der Schule vorliegt, wenn sich in Folge der Veränderungen der Schülerzahlen die Zahl der Klassen ändert und sich die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang nicht um mehr als eine ändert.

Aufgrund der Raumkapazität der betreffenden Grundschulen ist eine Bildung von mehr als 10/11 Klassen jedoch nicht möglich.

Entsprechend § 76 SchulG wurden die Schulkonferenzen der Erich-Kästner-Schule, der Grundschule Am Hügel und der Waldschule beteiligt.

Nach den Stellungnahmen, die als Anlage beigefügt sind, erklären sich die drei Grundschulen mit der Festlegung einer Zweizügigkeit einverstanden.